

# Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR)

Die Einwohnergemeinde Thörigen gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 13 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Thörigen vom 13. Dezember 1995 beschliesst:

Gegenstand	<b>Art. 1</b> Die Einwohnergemeinde Thörigen erhebt in Anwendung von Art. 258 ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	<b>Art. 2</b> Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	<b>Art. 3</b> Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.
Widerhandlungen / Bussen	<b>Art. 4</b> Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.
Inkrafttreten	<b>Art. 5</b> Dieses Reglement tritt am 31. Dezember 2001 in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2001 angenommen.

Thörigen, 6. Dezember 2001

Namens der Einwohnergemeinde  
Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

R. Ruppli

W. Aebersold

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 44 und Nr. 47 vom 1. und 22. November 2001 bekannt gemacht.

Thörigen, 6. Dezember 2001

Der Gemeindeschreiber:

W. Aebersold